

LUTZ VOGEL

## AUFNAHME UND KONFLIKT. KLEINRÄUMIGE MIGRATION IN DER SÄCHSISCHEN OBERLAUSITZ (1815–1871)

### **Abstract:**

*The paper deals with historical migration and integration processes on the basis of small-scale immigration into Saxon Upper Lusatia from 1815 to 1871. The focus of the analysis is on the permanent settlement of foreigners in Upper Lusatia and their acquisition of citizenship in the Kingdom of Saxony. This includes the development of immigration and citizenship policy in Saxony, with particular attention on the immigration practice of the responsible authorities. Also addressed are conflicts resulting from immigration which at the governmental level meant the rejection of poverty migrants, while at the level of the receiving communities the prevention of potential commercial competitors was paramount.*

### **Keywords:**

*Saxony – Upper Lusatia – small-scale migration – Saxon citizenship – admission process – integration conflicts*

Betrachtet man vorliegende Arbeiten zu historischen Migrationsprozessen im 19. Jahrhundert, so dominieren bislang Untersuchungen zu Fernwanderungen, insbesondere zur überseeischen Massenauswanderung aus Kontinentaleuropa.<sup>1</sup> Kleinräumige Wanderungsbewegungen wurden dagegen

---

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt, Martin: *Kleinräumige Migration in der Tuchregion Aachen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Aspekte der Forschung*. In: Eine Gesellschaft von Migranten. Kleinräumige Wanderung und Integration von Textilarbeitern im belgisch-niederländisch-deutschen Grenzraum zu Beginn des 19. Jahrhunderts, hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland – Rheinische Archivberatung und dem Fortbildungszentrum Brauweiler (Histoire 5). Bielefeld 2008, S. 17–25, hier S. 19; Oltmer, Jochen: *Migration im 19. und 20. Jahrhundert*. In: Enzyklopädie Deutscher Geschichte 86, München 2010, S. 66–75.

bisher eher weniger untersucht, wenngleich gerade diese Migrationsform in großem Maße zur hohen Mobilitätsrate des 19. Jahrhunderts beitrug.<sup>2</sup> Zwar wird allgemein anerkannt, dass regionale Mobilität beziehungsweise kleinräumige Migrationsprozesse einen enormen Anteil an der Gesamtmobilitätsrate im 19. Jahrhundert hatten, umfangreichere oder grundlegende Arbeiten sind dazu jedoch bislang kaum erschienen.<sup>3</sup>

Im Folgenden sollen historische Migrations- und Integrationsprozesse anhand des regionalen Beispiels des Dreiländerecks Sachsen-Böhmen-Schlesien vorgestellt werden: Die Einwanderung in die sächsische Oberlausitz in der Zeit zwischen der Teilung Sachsens nach dem Wiener Kongress 1815 und der Gründung des Deutschen Reiches im Jahr 1871. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht dabei die dauerhafte Niederlassung in einem Ort jenseits der Grenzen des Herkunftslandes, was im Regelfall den Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit notwendig machte.

Das seit 1635 zu Sachsen gehörende Gebiet der Oberlausitz war und ist Grenzgebiet. Wo heute die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und der Republik Polen aufeinander treffen, grenzten auch im 19. Jahrhundert drei Staaten aneinander: das Königreich Sachsen, das zur österreichischen Habsburgermonarchie gehörende Königreich Böhmen sowie die preußische Provinz Schlesien, zu der nach 1815 in Folge der sächsischen Teilung die nördliche Oberlausitz um die Städte Görlitz und Lauban (poln. Lubań) kamen. Da sich gewachsene Geschäftskontakte, familiäre Verwandtschaftsbeziehungen oder Arbeitsmöglichkei-

<sup>2</sup> Vgl. G o s e w i n k e l, Dieter: *Langewiesche, Wanderungsbewegungen in der Hochindustrialisierungsperiode. Regionale, interstädtische und innerstädtische Mobilität in Deutschland 1880–1914*. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 64, 1977, S. 1–40.

<sup>3</sup> Vgl. die Hinweise in der Überblicksliteratur: B a d e, Klaus J.: *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. München 2002, S. 23; O l t m e r, J.: *Migration im 19. und 20. Jahrhundert*, S. 1. Grundlegend zu kleinräumigen Wanderungsbewegungen: O b e r p e n n i n g, Hannelore; S t e i d l, Annemarie: *Einführung: Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive*. In: *Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive* (IMIS–Beiträge 18). Eds. H. Oberpenning; A. Steidl. Osnabrück 2001, S. 7–18; L e h n e r t, Katrin; V o g e l, Lutz: *Einleitung. Kleinräumige Mobilität und Grenzwahrnehmung im 19. Jahrhundert*. In: *Transregionale Perspektiven. Kleinräumige Mobilität und Grenzwahrnehmung im 19. Jahrhundert* (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 20). Eds. K. Lehnert, L. Vogel. Dresden 2011, S. 9–22. Als Beispiele der Untersuchung kleinräumiger Migration sei verwiesen auf: *Regionale Mobilität in Schleswig-Holstein 1600–1900 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 1)*. Ed. J. Brockstedt. Neumünster 1979; Eine Gesellschaft von Migranten (wie Anm. 1).

ten kaum durch territoriale Schranken einengen ließen, waren regelmäßige Grenzübertritte alltäglich.<sup>4</sup>

Im Folgenden sollen die normativen Grundlagen und die Aufnahmepraxis in der sächsischen Oberlausitz dargestellt werden. Im ersten Abschnitt geht es um die rechtlichen Hintergründe, vor denen die Einwanderung stattgefunden hat. Der zweite Teil widmet sich der dauerhaften Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen in der sächsischen Oberlausitz. Diese mussten im Regelfall ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und in den sächsischen Untertanenverband eintreten, wenn sie Grundbesitz erwerben oder sich mit einem selbstständig betriebenen Gewerbe niederlassen wollten.<sup>5</sup> Daraus resultierende Konflikte sollen hier besondere Aufmerksamkeit finden. Dabei sollen zwei Ebenen untersucht werden: zum einen Konflikte zwischen den am Aufnahmeprozess beteiligten Behörden und den Einwanderern. Hierbei ging es im Regelfall um die Auslegung geltender Rechtsnormen durch die jeweiligen Behörden oder um die Frage, wann auf die Einhaltung dieser Regeln geachtet wurde und wann die Obrigkeiten von diesen Normen abwichen. Zum anderen sollen Konflikte zwischen den Einwanderern und der ansässigen Bevölkerung dargestellt werden, wobei insbesondere die Haltung der Handwerksinnungen betrachtet wird.

### **Normative Rahmenbedingungen der Einwanderung nach Sachsen 1815–1871**

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit<sup>6</sup> war zu dieser Zeit an die Zugehörigkeit zu einem Staat des Deutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reiches geknüpft. Eine einheitliche deutsche Staatsangehörig-

---

<sup>4</sup> Vgl. L e h n e r t , Katrin: *Räume und ihre Grenzen. Eine transregionale Perspektive auf den mobilen Alltag des 19. Jahrhunderts*. In: *Transnationale Perspektiven. Kleinräumige Mobilität und Grenzwahrnehmung im 19. Jahrhundert. Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 20*. Eds. K. Lehnert; L. Vogel. Dresden 2011, S. 117–132.

<sup>5</sup> Vgl. „*Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend*“ vom 13. Mai 1831. In: *Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831*. Dresden 1831, S. 99–104. Sowie die Regelungen hierzu in der „*Allgemeinen Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen*“. In: *Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832*. Dresden 1832, S. 21–84.

<sup>6</sup> G o s e w i n k e l , Dieter: *Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913*. In: *Offene Staatlichkeit. Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburt-*

keit existierte noch nicht, vielmehr betrachteten sich die deutschen Bundesstaaten bis 1871 gegenseitig als Ausland.<sup>7</sup>

Da die rechtliche Eingliederung des Markgraftums Oberlausitz in das Königreich Sachsen erst Mitte der 1830er-Jahre weitgehend abgeschlossen war, galten zu Beginn des betrachteten Zeitraumes hier noch spezifische, von Kursachsen abweichende Regelungen. In der sächsischen Oberlausitz wurde bis 1831 ein Oberamtspatent aus dem Jahr 1732 angewendet, das den Zuzug von „leibeigenen Erbunterthanen“<sup>8</sup> aus Böhmen, Schlesien und Mähren regelte. Dieses Patent sollte sicherstellen, dass die Oberbehörde von Einwanderungen in das Markgraftum in Kenntnis gesetzt wird. Die Ortsobrigkeiten wurden – bei einer Strafandrohung von 100 Dukaten – verpflichtet, jeden Einwanderer an das Oberamt in Bautzen zu melden, sich die Erlaubnis zur Niederlassung vom Oberamt bestätigen zu lassen und den Zugewanderten einen Eid abzunehmen.

Mit einem Mandat vom 13. Mai 1831 wurde zum ersten Mal – zumindest in Teilen – die Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen in Sachsen geregelt.<sup>9</sup> Es entstand vor dem Hintergrund des großen Bevölkerungswachstums, der vermehrten Einwanderung und der wirtschaftlichen Depression der 1820er-Jahre und sollte den sächsischen Staat vorrangig vor dem Zuzug verarmter Familien schützen, deren Versorgung und Unterstützung finanzielle Belastungen für die Gemeinden und den Staat bedeuteten hätten. Um dies umzusetzen, wurden Vorschriften zum Nachweis

---

stag. Eds. R. Grawert; B. Schlink; R. Wahl; J. Wieland. Berlin 1995, S. 359–378, hier S. 359.

<sup>7</sup> Vgl. G o s e w i n k e l , Dieter: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 150). 2. Aufl. Göttingen 2003, S. 21 u. 28.

<sup>8</sup> Vgl. „*Ober-Amts-Patent, daß keine Herrschaft und Obrigkeit, aus Böhmen, Schlesien, Mähren und der Orthen, ankommende leibeigene Erb-Unterthanen, ohne Vorbewußt des Ober-Amts annehmen, auch wo fremde Unterthanen befindlich, solche Ihro Königl. Majestät schwören lassen sollen*“ vom 1. Dezember 1732. In: Collection derer den Statum des Marggraffthums Ober-Lausicz, Justiz- Policey- Lehns- Cammer- Accis- Post- [Sachen etc.]. Tomus I. Budissin 1770, S. 673 f. Die Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde durch ein Patent des österreichischen Kaisers Joseph II. am 1. November 1781 aufgehoben. Vgl. D i p p e r , Christof: *Bauern, Bauernbefreiung*. In: Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa. Ed. H. Reinalter Wien, Köln, Weimar 2005, S. 142–146, hier S. 146; C i b u l k a , Pavel: *Eine Herrschaft in Mähren*. In: Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867. Eds. W. Heindl; E. Saurer . Wien, Köln, Weimar 2000, S. 721–787.

<sup>9</sup> Vgl. „*Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen [...] betreffend*“ (wie Anm. 5).

der „Unbescholtenheit“, der „Erwerbsfähigkeit“ sowie des Besitzes „eines ausreichenden Vermögens“ eingeführt.<sup>10</sup>

Im Gegensatz zu diesen recht detaillierten Regelungen wurde in der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 nur auf ein später zu erlassendes Gesetz verwiesen.<sup>11</sup> Eine daraufhin im Jahr 1833 in den Landtag eingebrachte Regierungsvorlage zur Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage scheiterte jedoch am Streit der beiden Kammern.<sup>12</sup> Stattdessen wurde 1834 ein sogenanntes Heimatgesetz erlassen, welches vor allem der Verwaltungbarkeit der sächsischen Bevölkerung diene und bestimmte, dass jeder Einwohner des Königreichs einem sogenannten Heimatbezirk zuzuordnen sei.<sup>13</sup> Für ausländische Staatsangehörige, die sich nur zeitweise in Sachsen aufhielten, hatte dies zur Folge, dass auch sie sich mit einem (ausländischen) Heimatschein oder einem Pass ausstatten mussten, der im Falle ihrer Verarmung die Versorgung durch ihren Herkunftsort garantierte.<sup>14</sup>

Ein Gesetz, das die sächsische Staatsangehörigkeit definierte, wurde erst 1852 erlassen, gut zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten der Verfassung und zehn Jahre nachdem in Preußen ein wegweisendes „Muster“-Staatsangehörigkeitsgesetz veröffentlicht worden war.<sup>15</sup> Sachsen hielt sich dabei weitgehend an das in Norddeutschland übliche „Abstammungsprinzip“, das heißt, man konnte die sächsische Staatsangehörigkeit nur durch Geburt, Heirat oder eine formell geregelte Aufnahmeprozedur erlangen.

Diese sächsische Ausformung des Staatsangehörigkeitsrechts blieb bis 1871 in Kraft, ehe es im Zuge der Reichseinigung vom Bundesgesetz über

<sup>10</sup> „Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen [...] betreffend“ (wie Anm. 5), § 1. Vgl. G o s e w i n k e l, D.: *Einbürgern und Ausschließen*, S. 63.

<sup>11</sup> Vgl. § 25 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831. In: *Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831*. Dresden 1831, S. 241–275, hier S. 248.

<sup>12</sup> *Landtags-Acten – Sachsen 1833/34*, I. Abteilung. Bd. 3. Dresden 1834, S. 586: „Ständische Schrift, die wegen Abkürzung der Dauer der gegenwärtigen Landtags-Verhandlungen in Antrag gebrachten Maasregeln betr.“ vom 31. Mai 1834.

<sup>13</sup> Vgl. *Landtags-Acten – Sachsen 1833/34*. I. Abteilung. Bd. 2. Dresden 1834, S. 426–500.

<sup>14</sup> Vgl. *Heimaths-Gesetz“ vom 26. November 1834*. In: *Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1834*. Dresden 1834, S. 449–456.

<sup>15</sup> Vgl. „Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen“ vom 2. Juli 1852. In: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852*, Dresden 1852, S. 240–247; „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste“ vom 31. Dezember 1842. In: *Preußische Gesetzsammlung 1843*. Berlin 1843, S. 15 ff. Zur überragenden Bedeutung des preußischen Gesetzes vgl. G o s e w i n k e l, D.: *Einbürgern und Ausschließen*, S. 67–101.

Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit abgelöst wurde.<sup>16</sup> Dieses Gesetz markiert einen bedeutenden Einschnitt, da hier erstmals zwischen Angehörigen deutscher Bundesstaaten und nichtdeutschen Einwanderern unterschieden wurde. Immigranten aus anderen Bundesstaaten galten ab dieser Zeit nicht mehr als Ausländer. Sie hatten vielmehr nach ihrer Niederlassung unter einigen Bedingungen sogar einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den jeweiligen Bundesstaat.<sup>17</sup>

### Das Aufnahmeverfahren in die sächsische Staatsangehörigkeit

Am Beginn jedes Aufnahmeverfahrens stand der Wunsch der Einwanderer, sich dauerhaft in einem Ort niederzulassen.<sup>18</sup> Zumeist mit Hilfe eines Rechtsanwalts formulierten sie ein Gesuch an die lokale Gerichtsbehörde – oder sprachen dort persönlich vor. Sie mussten ihre Taufscheine vorzeigen, begründen, warum sie aufgenommen werden wollten, und schließlich eine Entlassungsurkunde ihrer bisher zuständigen Oberbehörde übergeben. Das Mandat von 1831 schrieb zudem Nachweise zum Vermögen sowie zur Erwerbsfähigkeit und – bei Angehörigen eines deutschen Bundesstaats – die Militärfreiheit vor.<sup>19</sup> Die Ortsobrigkeit zog anschließend „Erkundigungen“<sup>20</sup> über die Antragsteller ein und veranlasste einen Beschluss der jeweils zuständigen Gemeindevertreter. Bei der Niederlassung von Handwerkern in Städten wurde zudem bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen 1862 die jeweils zuständige Innung angehört. Die aus diesen Prozessen entstandene Akte wurde an die Oberbehörde übersandt

<sup>16</sup> Vgl. „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870. Berlin 1870, S. 355–360 sowie die sächsische Ausführungsverordnung hierzu. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1870. Dresden 1870, S. 413–418.

<sup>17</sup> Trevisiol, Oliver: *Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945*. (Studien zur Historischen Migrationsforschung 18). Göttingen 2006, S. 36.

<sup>18</sup> Die jeweiligen Aufnahmeverfahren sind festgehalten in § 13 des Mandats vom 13. Mai 1831 (wie Anm. 5) sowie in den §§ 1 bis 12 der Ausführungsverordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 2. Juli 1852 (wie Anm. 16).

<sup>19</sup> Vgl. hierzu die §§ 1 und 14 des Mandates vom 13. Mai 1831 (wie Anm. 5), S. 100 u. S. 103.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu § 13 des Mandates vom 13. Mai 1831 (wie Anm. 5), S. 103 sowie exemplarisch: Sächsisches Staatsarchiv – Staatsfilialarchiv Bautzen (im Folgenden: StFilA Bautzen), 50012 Kreisdirektion/Kreishauptmannschaft Bautzen (im Folgenden: KD/KH Bautzen), Nr. 516, fol. 159.

(in der Oberlausitz war dies die Oberamtsregierung, später die Kreisdirektion Bautzen), welche nach Prüfung des Falls die endgültige Entscheidung über die Aufnahme fällte.<sup>21</sup> Fiel diese Entscheidung positiv aus, hatten die Einwanderer lokal festgelegte Bürgerrechtsgebühren zu zahlen und nach § 139 der sächsischen Verfassung vor der Ortsobrigkeit einen Eid abzuleisten. War die Entscheidung negativ, hatten sie die Möglichkeit zum Widerspruch, was in der Praxis jedoch selten zum Erfolg führte.

### Herkunft der Einwanderer

In der sächsischen Oberlausitz des 19. Jahrhunderts fanden vor allem kleinräumige Migrationsprozesse statt. Dies entspricht den Analysen von Hannelore Oberpenning und Annemarie Steidl, die feststellten, dass sich die meisten Wanderer im 19. Jahrhundert innerhalb benachbarter Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke bewegten.<sup>22</sup> Stellt man die geografische Lage der Oberlausitz in Rechnung, die an drei Seiten von ausländischem Territorium umschlossen war, lassen sich diese Ergebnisse zur Binnenwanderung auf die vorliegenden grenzüberschreitenden Wanderungsprozesse übertragen.<sup>23</sup> Die beiden größten Einwanderergruppen stellten böhmische und preußische Untertanen dar. Sie decken zusammen ca. 95 Prozent der gesamten Einwanderer ab. Die restlichen fünf Prozent der zugewanderten Personen stammten aus anderen Regionen Deutschlands und Europas.<sup>24</sup>

Betrachtet man die preußischen Herkunftsgebiete, so wanderte die Mehrzahl aus den vormals sächsischen Gebieten in die Oberlausitz ein, etwa ein Viertel kam aus Schlesien, der Rest verteilt sich über das ausgedehnte Königreich. Nimmt man weitergehend – anhand der Verwaltungsgliederungen Böhmens und Preußens – die Kreise und Bezirke in den Blick, aus denen

<sup>21</sup> Vgl. exemplarisch: *Die Debatten über das Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1852*. In: Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen 1851/52. 1. Kammer. Dresden 1852, S. 81–91.

<sup>22</sup> Oberpenning, H.; Steidl, A.: Einführung, S. 7.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch die ältere Arbeit von Berger, Erich: *Das nationale und konfessionelle Gefüge der Bevölkerung im Königreiche Sachsen*. Halle an der Saale 1912, S. 26.

<sup>24</sup> Eigene Berechnungen auf Grundlage von StFilA Bautzen, 50009 Oberamt/Oberamtsregierung Budissin (im Folgenden: OA Budissin), Nr. 4033–4036 sowie ebd., 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 514–520, 523–526, 896 u. 6396 f. Dies deckt sich mit Forschungen zu anderen deutschen Bundesstaaten, vgl. Fahrmeyer, Andreas: *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870*. Monographs in German History 5. New York 2000, S. 77.

die Einwanderer stammten, kamen etwa drei Viertel der böhmischen Einwanderer aus den grenznahen Kreisen Leitmeritz (tschech. Litoměřice) und Bunzlau (tschech. Mladá Boleslav). Auf preußischer Seite ist der Anteil der Einwanderer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz (poln. Legnica) und insbesondere aus den Kreisen Görlitz und Lauban (poln. Lubań) ebenso hoch. Zudem ist ein deutlicher Stadt-Land-Unterschied feststellbar. Während auf dem Land praktisch nur Menschen aus einem Einzugsgebiet von maximal 50 Kilometern vom Niederlassungsort aus einwanderten, gab es in den größeren Städten auch einen gewissen Anteil von Fernwanderern.

### Migrationsmotive

Am häufigsten brachten die Antragsteller in ihren Gesuchen an die zuständigen Obrigkeiten wirtschaftliche Gründe für ihr Begehren vor. Die Einwanderer hatten die Hoffnung, durch ihre Erwerbstätigkeit ein besseres Auskommen als an ihrem Herkunftsort zu finden. „Mangel an Arbeit“ und „drückende Nahrungssorgen“ führte zum Beispiel der Dienstknecht Franz Eiselt aus dem böhmischen Ort Wolfsthal (tschech. Vlčí Důl) als Beweggründe dafür an, dass er im Jahr 1814 seine Heimat verließ und in Bautzen Arbeit suchte.<sup>25</sup> Bei den Handwerkern und Dienstboten war es oft Personalmangel im jeweiligen Tätigkeitsfeld, bei der Gruppe der Kaufleute und Händler der größere Absatzmarkt im bevölkerungsreichen Sachsen. Dies zeigt das Beispiel des Siebmachers David Hesse aus Böhmen, der sich 1823 in Bautzen ansiedeln wollte. In einem Zeugnis seiner vormaligen Heimatgemeinde heißt es, er wolle „eine bessere Gegend zu seinem Gewerbe suchen, weil dieses Gewerbe in hiesiger Gegend überhäuft ist.“<sup>26</sup> Bei Hesse fallen dabei zwei Argumente zusammen: Zum einen war der von ihm ausgeübte Beruf in seinem Herkunftsort überlaufen, die Konkurrenz groß und die Verdienstmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt. Zum anderen lieferte Hesse bereits über mehrere Jahre seine Fabrikate nach Sachsen. Er gab an, er habe „den stärksten Absatz seiner Ware hierher [in der Oberlausitz] gehabt“<sup>27</sup>, woraus sich sein Wunsch nach der Niederlassung in seinem wichtigsten Absatzgebiet ergab. Ähnlich liegt der Fall des aus Schwaden (tschech. Svádov) (Böhmen) stammenden Obsthändlers Joseph

<sup>25</sup> Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4035, fol. 79–82.

<sup>26</sup> Zeugnis der Gerichte von Zeidler (tschech. Brtníky) vom 18. Juni 1823. In: Stadtarchiv Bautzen (im Folgenden: StA Bautzen), 62001 Neues Archiv Repertorium I (im Folgenden: N. A. Rep. I), Nr. 1510, unpag.

<sup>27</sup> Protokoll einer Vernehmung von David Hesse durch den Bautzener Stadtrat am 16. Mai 1823. In: ebd., fol. 4.



Cantzer, der sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts um eine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bautzen bemühte. Seit dem Jahr 1792 belieferte Cantzer Bautzener Händler mit Obst, welches er preiswerter als die ansässigen Lieferanten anbieten konnte. Als er von Bautzener Kaufleute deshalb angefeindet wurde, stellte er den Antrag auf Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt, um sich „in Zukunft für derselben Anfeindungen zu verwahren und [s]eine Vorräte in Ruhe verkaufen zu können.“<sup>28</sup>

Des Weiteren waren es familiäre beziehungsweise persönliche Gründe, die zur Wanderung Anstoß gaben. Genannt wurden zum Beispiel die notwendig gewordene Pflege der Eltern beziehungsweise Schwiegereltern oder die Tatsache, dass eine Erbschaft angetreten wurde. Auch die Verhehlung an einen anderen Ort konnte ausschlaggebend sein.<sup>29</sup>

In die Kategorie familiärer Wandermotive fällt zumeist auch die Rückkehr in den Heimatort beziehungsweise den Ort eines früheren Aufenthalts. Hierzu zählen zum Beispiel zurückkehrende Auswanderer, aber auch verwitwete Frauen, die durch ihre Heirat mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit angenommen hatten und – zum Beispiel nach dem Tod des Ehemanns – an ihren Geburtsort zurückkehren wollten.<sup>30</sup>

Strikt voneinander trennen lassen sich diese Motivlagen aber nicht, sie überschneiden sich vielmehr. Auch wenn familiäre Beweggründe, zum Beispiel bei der Rückkehr an den Geburtsort, sicher eine gewisse Rolle gespielt haben, beim Antritt einer Erbschaft liegen der Wanderungsentscheidung jedoch auch wirtschaftliche Motive zu Grunde. Zudem ist nicht zu leugnen, dass die Einwanderer zum Teil auch einfach „günstige Gelegenheiten“<sup>31</sup> ausnutzten, um sich häuslich beziehungsweise mit einem Geschäft niederzulassen. Geschäftsübernahmen durch Handwerksgesellen, deren Meister sich zur Ruhe setzen wollten oder verstorben waren, waren zum Beispiel keine Seltenheit.<sup>32</sup> Anders als in den Jahrhunderten zuvor spielten politische oder religiöse Motive oder deren Instrumentalisierung aber keine beziehungsweise nur eine sehr nachgeordnete Rolle.<sup>33</sup>

28 Gesuch von Joseph Cantzer an den Bautzener Stadtrat vom 6. Dezember 1807. In: StA Bautzen, 62001 N. A. Rep. I, Nr. 1506, fol. 1–3, hier: fol. 2.

29 Vgl. exemplarisch StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 186 f.

30 Vgl. exemplarisch StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 526, fol. 167 f.; Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, 10736 Ministerium des Innern, Nr. 897a, fol. 98<sup>b-k</sup>.

31 Oltmer entwickelte hierfür den Begriff der „Opportunitätsstrukturen“, vgl. O l t m e r , J.: *Migration im 19. und 20. Jahrhundert*, S. 4.

32 Vgl. exemplarisch StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 516, fol. 176–178.

33 Vgl. zur Konfessionsmigration in Sachsen in der Frühen Neuzeit: M e t a s c h , Frank: *Exulanten in Dresden. Einwanderung und Integration von Glaubensflüchtlingen*.

## Sozialstruktur der Einwanderer

Bei der Analyse der Berufsstruktur der Einwanderer kristallisieren sich drei große Gruppen heraus: Handwerker, Dienstboten beziehungsweise Dienstknechte sowie Kaufleute und Händler. In den untersuchten Fällen dominiert eindeutig der Berufszweig der Handwerker.<sup>34</sup> Textilhandwerker stellten die größte Gruppe, etwa jeder fünfte Einwanderer stand als Knecht oder Dienstbote in Lohn und Brot. Kaufleute und Händler machten, ebenso wie Schuhmacher, Maurer oder Zimmerleute, jeweils knapp zehn Prozent aus. Bei der Analyse dieser Migrationsstrukturen zeigt sich wiederum ein Unterschied zwischen Stadt und Land. Kaufleute, Fabrikanten und die Mehrzahl der Handwerker zogen vor allem in die Städte, während Tagelöhner, Dienstboten oder Knechte vorrangig in kleinere, landwirtschaftlich geprägte Gemeinden einwanderten.

Die Gruppe der Handwerksgesellen verfügte zum Zeitpunkt ihres Aufnahmegeesuchs in der Regel über relativ große Wanderungserfahrung, zugleich hatten sie aber zumeist bereits längere Zeit in dem Ort oder dem Gebiet gearbeitet, wo sie sich niederlassen wollten. Nicht selten betonten die Antragsteller, dass sie sich nach langen Jahren der Wanderschaft nun ansässig machen und häuslich niederlassen wollten. Diese Gruppe hatte quantitativ betrachtet auch das geringste Alter; einige waren bereits für ihre Ausbildung an ihren späteren Niederlassungsort gekommen. Die meisten einwandernden Handwerker waren ledig oder gaben an, sich verheiraten zu wollen.

Forciert wurden diese Bestrebungen, wenn ‚günstige Gelegenheiten‘ zur Etablierung vorlagen. Der Nagelschmied Johann Richter aus Reichenberg (tschech. Liberec) in Böhmen ersuchte 1823 um eine Niederlassung in Ostritz, weil sein dortiger Meister an Altersschwäche litt und sich zur Ruhe setzen wollte. Richter, der offenkundig das Vertrauen seines Meisters genoss, übernahm in der Folge nicht nur dessen Werkstätten, sondern

---

*gen im 17. und 18. Jahrhundert.* Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 34. Leipzig 2011; S c h u n k a , Alexander: *Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert.* Pluralisierung & Autorität 7. Münster 2006; W ä n t i g , Wulf: *Grenzerfahrungen. Böhmisches Exulanten im 17. Jahrhundert.* Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 14. Konstanz 2006.

<sup>34</sup> Knapp 52 Prozent der Einwanderer gaben an, einen Handwerksberuf erlernt zu haben. Am stärksten vertreten waren dabei Weber (7,5 Prozent aller Einwanderer), Schneider (6,8 Prozent), Schuhmacher (5,9 Prozent) sowie Müller (4,0 Prozent). Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen auf der Grundlage der Überlieferung im StFILA Bautzen.

heiratete auch dessen einzige Tochter.<sup>35</sup> Natürlich war eine Niederlassung von Handwerkern auch ohne solche günstigen Umstände möglich. Mit dem Argument, „ausreichend Kundschaft“<sup>36</sup> durch „fleißige Arbeit“<sup>37</sup> erlangt zu haben, versuchten die meisten Handwerker die Behörden von ihrem Ansinnen zu überzeugen.

Dagegen blickten die aufnahmesuchenden Dienstboten im Regelfall auf eine wesentlich längere Anwesenheitszeit im Niederlassungsgebiet zurück. Sie waren durchschnittlich älter und hatten sich durch „Sparsamkeit“<sup>38</sup> ausreichende finanzielle Mittel für den Kauf eines Grundstücks erworben. Mitunter erhielten sie in dieser Hinsicht auch Unterstützung von ihren Dienstherrn. Beispielhaft hierfür sei die Ansiedlung des Knechts Johann Gottlieb Kirchner aus Schlesien genannt, der 1822 vom Grundstück seines Dienstherrn in Reichenau (poln. Bogatynia) einen Teil zur Bebauung erhalten hatte. Welche Bedeutung dieser Fall hatte, zeigt sich an den Worten der Äbtissin des Klosters St. Marienthal (welches die Gerichtsherrschaft über den Ort ausübte), die begleitend zum Gesuch an die Oberamtsregierung Bautzen schrieb, wie ungern die dortigen Bauern Land abgeben würden.<sup>39</sup> Eine interessante Anmerkung über die Vorbildwirkung ausländischer Dienstboten für die einheimischen geht aus den ihren weiteren Ausführungen hervor: „Bei der so sichtlich zu nehmenden, immer allgemeiner werdenden Verderbnis der Dienstbothen ist daher der vorliegende Fall eine sehr erfreuliche Ausnahme, und es ist hierbei nur zu wünschen, daß namentlich unser eingebornen Dienstbothen solchen Beispielen nachgehen und sich nicht immer durch Fremde übertreffen laßen möchten.“<sup>40</sup> Es bleibt aber festzustellen, dass solche Fälle selten gewesen sind. Bürgschaften der Dienstherrn für Einwanderer aus dieser Berufsgruppe sind demgegenüber jedoch keine Seltenheit.<sup>41</sup>

Die Gruppe der Kaufleute und Händler unterscheidet sich strukturell von den beiden vorangestellten. Oftmals verlegten die Angehörigen dieser Gruppe bereits existierende Geschäfte an einen anderen Ort. Sie waren im Durchschnitt älter als eingewanderte Handwerker und Dienstboten.

---

35 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 53.

36 Vgl. StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 6396, fol. 136–141; StFilA Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft Zittau (im Folgenden: AH Zittau), Nr. 603, Lage 51, unpag.

37 Vgl. exemplarisch StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 517, Lage 7, unpag.

38 Vgl. exemplarisch StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 35 f.

39 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 101 f.

40 Ebd., fol. 102.

41 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 35.

Hauptargument ihrer Aufnahmegesuche war, dass die Bedingungen für das Betreiben ihres Geschäfts am gewählten Ort besser wären oder dass ein Großteil der verkauften Waren ohnehin in dieses Gebiet geliefert würde. Ein aus Böhmen stammender Händler brachte zum Beispiel im Jahr 1819 vor, seine Geschäfte fortan in Zittau betreiben zu wollen, weil die Stadt an Böhmen grenze und unweit der preußischen Grenze gelegen wäre. Da dies seine Hauptabsatzgebiete wären, sei die Niederlassung in Zittau für die Entwicklung seines Gewerbes günstig.<sup>42</sup>

Allen Gruppen gemeinsam war das Ansinnen, den Behörden gegenüber ein möglichst positives Bild von sich zu zeichnen. Argumentationen, in denen die Hilfsbedürftigkeit oder die Notlage des Petenten in den Vordergrund gestellt wurden, hatten wenig Aussicht auf Erfolg. Ein offenbar ohne juristische Unterstützung verfasstes Gesuch des Schuhmachers Peter Hawlicek aus Semil (tschech. Semily) in Böhmen, der, wie er schrieb, ein „ungesunder Mensch“ war und „Wartung und Pflege“<sup>43</sup> bedurfte, wurde folglich im September 1821 zunächst abgewiesen. Die Antragsteller waren vielmehr gezwungen, ihre Erfolgchancen hervorzuheben und ihre besonderen Fähigkeiten oder gar ihre Unentbehrlichkeit zu unterstreichen. Johann Michael Wörfel war dies offenbar gelungen. Die Äbtissin des Klosters St. Marienthal schrieb 1824 über ihn: „Da er nun zu dem nützlichen Gewerbe der Landbauer gehört, die in keiner Zeit entbehrlich werden, so habe ich gegen dessen Ansuchen, soviel von mir abhängt, etwas nicht zu erinnern, habe auch, da in den öffentlichen Verhältnissen ein absolutes Hindernis seiner Annahme mir nicht zu liegen scheint.“<sup>44</sup> Die Einwanderer kannten die Erwartungshaltung der Behörden. Nicht nur, dass die meisten Gesuche mit Hilfe ortsansässiger Anwälte verfasst wurden, die sowohl die Kriterien bei einem solchen Prozess genau kannten als auch mit den lokalen Gegebenheiten vertraut waren, es lässt sich eine schematisch ähnlich Argumentationsweise bei sehr vielen Gesuchen belegen. Rein formal sind oft gleich im ersten Anschreiben an die Behörden die häufig abgefragten Kriterien erwähnt und durch Atteste belegt, inhaltlich handelt es sich im Regelfall um Erfolgsgeschichten. Auch Loyalitätsbekundungen zum Königreich Sachsen finden sich: Der böhmische Schleifer Johann Joseph Kindermann argumentierte im März 1822, er hätte sich seit jeher gewünscht, in Sachsen sein Fortkommen zu finden.<sup>45</sup>

<sup>42</sup> Vgl. Stadtarchiv Zittau (im Folgenden: StA Zittau), Abteilung I, Abschnitt IX, Absatz a, Nr. 4, Bd. 5, fol. 24–26.

<sup>43</sup> StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 45.

<sup>44</sup> StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 94.

<sup>45</sup> StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 108.

Die Ortsobrigkeiten begegneten den Aufnahmegesuchen zumeist mit Skepsis. Und auch die Oberamtsregierung Bautzen bemerkte zum Beispiel im September 1821, man solle „dahin Bedacht nehmen, dass durch Ausländer das Unterkommen für eingeborene Landeskinder nicht erschwert werde“<sup>46</sup>. Dieser Haltung der Oberbehörde Rechnung tragend, formulierte die Äbtissin des Klosters St. Marienthal im Oktober 1821: „So sehr ich mich bemühe, den Andrang fremder Ansiedler abzuwehren, so finden sich doch von Zeit zu Zeit einige, deren Verhältnisse sich zu sehr auszeichnen, um nicht ihr Gesuch zur höchsten Autorisation vorzutragen.“<sup>47</sup> Dass diese Grundhaltung der Ortsobrigkeiten durch ökonomische Beweggründe und die Sorge um finanzielle Belastungen bestimmt war, tritt deutlich zutage.<sup>48</sup> Das Kriterium der Vermögenssituation der Einwanderer und eventuell daraus resultierende Folgen für die aufnehmenden Gemeinden, die verarmte Personen unterstützen mussten, war wesentliche Ursache für Konflikte, die aus der Niederlassung von Einwanderern entstanden.

### Einwanderung und Konflikt

Die Auswertung der überlieferten Einwanderungsverfahren ergibt, dass die meisten Fälle ohne größere Auseinandersetzungen zwischen den Antragstellern und den beteiligten Behörden genehmigt wurden. Dennoch ist dieser gesamte Prozess nicht vollkommen konfliktfrei verlaufen und es zeigen sich typische Konfliktmuster in den Verfahren, die sich aus der Niederlassung von „Fremden“ zwischen den zuständigen Obrigkeiten und den Einwanderern sowie in den Gemeinden, in denen sie sich niederließen, ergaben.

---

<sup>46</sup> Ebd., fol. 32.

<sup>47</sup> Schreiben der St. Marienthaler Äbtissin Laurentia an die Oberamtsregierung Budissin vom 25. Oktober 1821. In: Ebd., fol. 52.

<sup>48</sup> Dies ist am besten an der Rechtspraxis ablesbar. Bei ‚erwünschten‘ Einwanderern wurden teilweise umfangreiche „Dispositionen“ (Ausnahmegenehmigungen) erlassen, während – gerade dann, wenn es zu Protesten ortsansässiger Berufsgenossen des Zugezogenen gekommen war – die nichtsächsische Staatsangehörigkeit nicht selten als Mittel zum Zweck des Fernhaltens möglicher Konkurrenten der ortsansässigen Gewerbetreibenden genutzt wurde. Vgl. Vogel, Lutz: *Aufnehmen oder Abweisen? Die Einwanderung von Böhmen und Preußen in die sächsische Oberlausitz im frühen 19. Jahrhundert*. In: *Transnationale Perspektiven. Kleinräumige Mobilität und Grenzwahrnehmung im 19. Jahrhundert*. Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 20. Eds. K. Lehnert; L. Vogel. Dresden 2011, S. 43–67, hier S. 64–66.

## Konflikte zwischen Behörden und Einwanderern

Lokale wie staatliche Behörden argumentierten bei der Abweisung von Einwanderungs- beziehungsweise Aufnahmegesuchen vor allem auf zwei Ebenen. Einerseits wurden vermeintliche moralische ‚Verfehlungen‘ der Antragsteller als Begründung zur Ablehnung verwendet, andererseits – und hauptsächlich – nahmen die Obrigkeiten aber an der wirtschaftlichen Situation und den berufsspezifischen Perspektiven der Einwanderer Anstoß. Nicht selten wurden beide Argumentationsansätze miteinander verbunden.

Zunächst zu den moralischen beziehungsweise moralisch instrumentalisierten Aspekten: Ein unsteter Lebenswandel, das Zeugen unehelicher Kinder oder der Hang zur Trunksucht<sup>49</sup> sind Beispiele, die unter diese Kategorie zu zählen sind. Im Zuge der Erkundigungen zur Niederlassung von Michael Zschäch aus Neuboblit (Preußen) in Bautzen gaben Polizeidiener Bernhardt und Stadtgendarm Schäfer 1832 zu Protokoll, dass Zschäch offenbar „mit den liederlichsten Personen hiesiger Stadt“ Umgang habe. Er treibe sich zudem „nebst seiner Frau fast täglich in der Stadt herum, und werde gewöhnlich Abends sehr spät noch in Dreßels Brandweinschänke gefunden“<sup>50</sup>. Das Gesuch Zschächs wurde daraufhin abgewiesen.

Dass die Einwanderer jedoch auch solche Leumundsaspekte für ihre Zwecke instrumentalisierten, belegt der Fall des Schneidergesellen Karl Friedrich Naumann aus Böhmisches Leutersdorf/Leutersdorf, der sich 1821 in Oberruppersdorf niederlassen wollte. In seinem Gesuch führte er an, mit Johanne Christiane Flamminger aus Oberoderwitz ein uneheliches Kind gezeugt zu haben, „dessen Ernährung ich mich natürlich, wenn ich bleiben und sie ehelichen kann, unterziehe. Darf ich das aber nicht, so fiele dessen Erziehung ihrem Vater zu, dem dies als im Jahr 1811 als invalid verabschiedeten Soldaten [...] höchst schwer fallen müsste.“<sup>51</sup> Die Oberbehörde trug zwar anfangs Bedenken, genehmigte aber schließlich seine Aufnahme.

Hauptsächlicher Konfliktpunkt war die wirtschaftlich-finanzielle Disposition der Einwanderer. Im Zuge der „Erkundigungen“ über das Lebensumfeld der Einwanderer war es üblich, unter anderem auch deren ‚Nützlichkeit‘ für die Gemeinde zu beurteilen.<sup>52</sup> Im Grunde ging es den Lokalbe-

<sup>49</sup> In einem Schreiben des Gerichtsamts Großschönau an die Kreisdirektion Bautzen im Verfahren der Ausweisung des Obdachlosen Carl Gottlob Jentzsch bezeichnete die Behörde selbigen als „Trunkenbold“, vgl. StFilA Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 602, Lage 37, unpag.

<sup>50</sup> StA Bautzen, 62001 N. A. Rep. I, Nr. 1537, fol. 7 f.

<sup>51</sup> StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 28.

<sup>52</sup> Vgl. exemplarisch die Ausführungen der Gerichte zu Oberleutersdorf/Leutersdorf über die Niederlassung des Leinwebers Johann Gottlob Wünsche aus Niederleuter-

hörden darum, finanziellen Schaden abzuwenden, da sie im Fall der Verarmung der Einwanderer nach deren Aufnahme für die Armenfürsorge hätten aufkommen müssen. In einem Gutachten der Bautzener Stadtverordneten über den bereits erwähnten Michael Zschäch heißt es diesbezüglich: „Der Bürgerstand soll gehoben und nicht herabgesetzt werden. [...] Man muß daher vermeiden, Individuen in den Bürgerstand aufzunehmen, welche für ihn weder passen, noch würdig sind in ihn zu treten. [...] Da Zschech nur 200 rl Vermögen besitzt, so kann er sich auf diesem Hause nicht behaupten, und würde daher der Stadtcommun gar bald zur Last fallen. Dies muss vermieden werden, weil die Stadt nur zu viel Arme bereits zu ernähren hat.“<sup>53</sup>

Gelegentlich argumentierten die Lokalbehörden auch unter Bezugnahme auf andere Gemeinden, in denen sich der Einwanderer zuvor niederlassen wollte. Johann Gottfried Heinrich aus Oberhorka (Preußen) bekam dies 1832 zu spüren. Er hatte sich bis dahin in Kleinwelka bei Bautzen aufgehalten und wollte nun Bautzener Bürger werden. In einem Gutachten der Stadtverordneten heißt es: „War Heinrich den Kleinwelkaern nicht gut genug, so ist er auch noch weniger geeignet, hier das Bürgerrecht zu erwerben, da die Bürger Budissins doch nicht weniger bedeuten, als die Bewohner von Kleinwelka. Auch Budissins Bürgerschaft will nur gute Bürger, sie kann daher nicht Leute aufnehmen, welche man in einer Landgemeinde nicht will.“<sup>54</sup>

Bei der Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen ‚Nützlichkeit‘ der Aufnahmesuchenden stellte deren ausgeübter Beruf eine wichtige Kategorie dar. Antragstellern, die einen stark frequentierten Beruf ausüben wollten, wurde von einer Niederlassung abgeraten beziehungsweise ihr Gesuch abgelehnt. Die Einwanderer kannten diese Praxis und reagierten in ihren Gesuchen gezielt darauf. Der Händler Abraham Appelt aus Grottau (tschech. Hrádek nad Nisou) argumentierte gegenüber dem Zittauer Stadtrat 1822 folgendermaßen: „Wählte ich einen Gewerbezweig, der bereits viele Hände beschäftigt, und von Individuen so überfüllt ist, daß eins das andere zu Grunde richtet, so könnte ich darin einen Vorsichts-Grund zur Versagung ahnen, aber dies ist auch nicht der Fall.“<sup>55</sup>

---

schorf/Leutersdorf (Böhmen), von dem sie annahmen, dass sie mit „demselben einen ordentlichen [...] Unterthanen [...] bekommen, der selbst in der Gemeinde nützlich werden kann, da er [...] recht hübsch schreiben und rechnen kann, welche Fähigkeit dem größten Theile hiesiger Unterthanen ganz abgeht.“ StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 155. Vgl. darüber hinaus zur Argumentation mit der ‚Nützlichkeit‘ von Einwanderern ebd., Nr. 4034, fol. 34 f., 94, 119, 127.

53 StA Bautzen, 62001 N. A. Rep. I, Nr. 1537, fol. 4 f.

54 StA Bautzen, 62001 N. A. Rep. I, Nr. 1539, fol. 5.

55 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 131.

Alte, Kranke oder Bedürftige wurden ebenfalls zumeist direkt von den lokalen Behörden abgewiesen. Der Gemeinderat des Ortes Hirschfelde begründete zum Beispiel die Ablehnung des schlesischen Tagelöhners Johann Gottlieb Kremnitzer aus Küpper (poln. Miedziane) im Jahr 1848 damit, dass „das schon ziemlich vorgerückte Lebensalter des 56jährigen Tagelöhner[s] Kremnitzer in Ermangelung eines sicheren Erwerbszweigs, die Möglichkeit einer künftigen Verarmung befürchten lasse.“<sup>56</sup> Die Oberbehörde lehnte daraufhin seine Aufnahme ab.

Im Gegensatz dazu forcierten die Obrigkeiten die Ansiedlung von Einwanderern, deren Berufsstand benötigt wurde. Namentlich mangelte es in der Oberlausitz an Landarbeitern und Diensthöfen, während gleichzeitig ein ausgeprägter Überhang an Textilarbeitern existierte.<sup>57</sup> Wiederum die ‚Nützlichkeit‘ des Einwanderers wurde bei dem aus Böhmen stammenden Tagelöhner Johann Georg Philipp referiert. In einem Schreiben der Oppacher Ortsobrigkeit an die Oberamtsregierung in Bautzen vom August 1821 heißt es, er habe über fünf Jahre in der Gegend als Knecht im Fuhrwesen und beim Ackerbau gearbeitet, sich dabei „rechtschaffen, fleißig und ehrlich im Dienste bezeigt, auch der Gemeinde Taubenhain bei gefährlichen Spannleistungen untadelhafte Dienste geleistet.“<sup>58</sup> Bei der Einwanderung des 25-jährigen Zimmermanns Friedrich August Müller aus Torgau bemerkte der Bautzener Stadtrat im Oktober 1841, dass seine Niederlassung in der Stadt wünschenswert sei, da „hiesige Stadt an einem dritten tüchtigen Zimmermann Mangel leidet.“<sup>59</sup> Eine Ausnahmegenehmigung, die er benötigte, da er noch nicht die vorgeschriebenen drei Jahre im Niederlassungsort lebte, erhielt er in der Folge problemlos.

### Konflikte zwischen „Ansässigen“ und „Fremden“

Neben den staatlichen und lokalen Behörden waren auch die Handwerksinnungen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen 1862 formal in den Aufnahmeprozess eingebunden. Schließlich forderte das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1852 explizit die Beurteilung der örtlichen Gewer-

<sup>56</sup> StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 514, fol. 70.

<sup>57</sup> Vgl. zur Landarbeitermigration in der Oberlausitz: Vogel, Lutz: „...daß der hiesige Amtsbezirk ohne fremdes landwirthschaftliches Gesinde nicht bestehen könne“ *Die Migration von Landarbeitern in der sächsischen Oberlausitz im 19. Jahrhundert*. Volkskunde in Sachsen 24, 2012 [i. E.].

<sup>58</sup> StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 23.

<sup>59</sup> StA Bautzen, 62001 N. A. Rep. I, Nr. 1553, fol. 2.



beverhältnisse in Bezug zu den beruflichen Plänen der Einwanderer, um zu einer Bewertung der Lebenssituation derselben zu gelangen. Insofern sind bei Einwanderung ausländischer Handwerksgelesen stets auch die Ältesten der jeweiligen Innungen gehört worden, um die Chancen der Niederlassung des Einwanderers zu erörtern.

Diese Konstellation barg ein gewisses Konfliktpotenzial, insbesondere dann, wenn ausländische Einwanderer ein Handwerk betreiben wollten, das im jeweiligen Ort reichlich vorhanden gewesen ist. In diesen Fällen versuchten die Vertreter der Innung in der Regel, potenzielle Konkurrenten abzuwehren – und zumeist folgten die Vertreter der Lokalobrigkeit auch deren Empfehlungen.<sup>60</sup> Die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt des Antrages auf Niederlassung war dabei ein wichtiges Kriterium und wurde mitunter gezielt benutzt, um die Aufnahme eines Handwerkers zu verhindern. Denn: Bei Einwanderern, die die sächsische Staatsangehörigkeit besaßen, konnten die Innungen eine Aufnahme nicht verhindern.

In der südlichen Oberlausitz war das Textilgewerbe weit verbreitet, in der Stadt Zittau, die im Jahr 1834 etwa 9.100 Einwohner zählte, gab es Ende der 1820er-Jahre zum Beispiel über 70 Schneidermeister. Das Anliegen der Schneiderinnung war nun, diese Zahl nicht weiter zu erhöhen. Die gesetzlichen Regelungen schrieben vor, dass die Annahme von ausländischen Gesellen zur Meisterprüfung verweigert werden konnte – bei Schneidergesellen aus dem Inland war dies nicht möglich.

Drei Beispiele von einwandernden Schneidern, die sich zur gleichen Zeit in Zittau niederlassen wollten, zeigen, welche Rolle die unterschiedlichen Akteure im Aufnahmeverfahren spielten beziehungsweise welche Handlungs- und Einflussmöglichkeiten sie besaßen:

Ein Beispiel für die Ablehnung ausländischer Konkurrenten durch die Innungen ist der Fall Johann Traugott Nergers aus Flinsberg (poln. Świeradów-Zdrój) in Schlesien, dessen Gesuch um Aufnahme in das Bürger- und Meisterrecht 1827 abgewiesen wurde. Der Schneidergeselle arbeitete zu dieser Zeit bereits fast fünf Jahre in Zittau und wollte sich mit einem selbstständigen Gewerbebetrieb niederlassen. Die zum Entscheidungsprozess hinzugezogenen Ältesten der Schneiderinnung räumten zwar ein, dass Nerger „ein sehr sparsamer Mensch“ sei und überdies eine „nicht unbeträchtliche Baarschaft“ von mehreren hundert Taler besäße, eine Auf-

---

<sup>60</sup> Vgl. Spieker, Ira: *Bilder in Bewegung? Mobilität und Stereotype in sächsischen Grenzregionen im 19. Jahrhundert: Zur Nationalisierung und Ethnifizierung von Fremdheit*. In: *Mobilitäten. Europa in Bewegung als Herausforderung kulturalistischer Forschung*. Eds. R. Johler; M. Matter; S. Zinn-Thomas. Münster 2011, S. 500–509, hier S. 501.

nahme in die Schneiderinnung lehnten sie aber ab, da er Ausländer sei.<sup>61</sup>  
Der Zittauer

Stadtrat folgte dieser Empfehlung und verfügte Nergers Abweisung, da „sich von Zeit zu Zeit mehrere Innländer um das Meisterrecht in dieser Innung anmelden, welchen nicht füglich die Aufnahme in die Innung versagt werden“ könne.<sup>62</sup>

Ein Fall, an dem der behördliche Handlungsspielraum entlang der Staatsangehörigkeit der Aufnahmesuchenden deutlich wird, ist die Aufnahme des aus Kamenz in Sachsen stammenden Schneidermeisters Peter Maier im Jahr 1831. Dieser konnte aufgrund seiner sächsischen Staatsangehörigkeit nicht abgewiesen werden, was die Ältesten der Schneiderinnung in einer Anhörung des Stadtrats im Januar 1831 sehr bedauerten: „Es sey allerdings beklagenswerth daß bei der großen Frequenz der hiesigen Schneider-Innung schon wieder ein neues Mitglied derselben sich hier niederlassen wolle, da aber Meyer bereits ein sächsischer Bürger sey, so müßten sie sich bescheiden, daß seinem Vorhaben sich hier zu etabliren, ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden könne.“<sup>63</sup> Auch ein nochmaliges Einwirken auf Maier, dem vor Augen geführt wurde, dass es in Kamenz nur 26 Schneidermeister gäbe, in Zittau deren Zahl aber über 70 betrage, hielt ihn nicht davon ab, dem Wunsch seiner Ehefrau zu folgen, die wieder in ihre Geburtsstadt Zittau ziehen wollte.

Die Form der Abgrenzung zwischen „innen“ und „außen“, die Unterscheidung zwischen „Sachsen“ und „Ausländer“ war jedoch keineswegs starr und unveränderlich, sondern vielmehr verhandelbar. Dies wird etwa an der Frage der persönlichen Respektabilität von Familienangehörigen deutlich: Im Dezember 1826 stellte der Schneidergeselle Johann Friedrich Rudolph aus Niederreißen im Großherzogtum Weimar einen – letztlich erfolgreichen – Antrag auf Aufnahme in die Schneiderinnung und in das städtische Bürgerrecht von Zittau. Hierbei spielte „die Anzahl der damaligen Meister der Innung“, die die Ältesten der Schneiderinnung als „sehr bedeutend“ charakterisierten, offenbar nur eine untergeordnete Rolle.<sup>64</sup> Einerseits wurden die persönlichen Fähigkeiten Rudolphs viel stärker betont als in den anderen Stellungnahmen der Innung, entscheidender für seine Aufnahme war aber vermutlich die nachdrückliche Fürsprache seines zu-

<sup>61</sup> StA Zittau, Abteilung I, Abschnitt IX, Absatz b, Nr. Lit. N., Bd. 1, fol. 4 f.

<sup>62</sup> Ebd., fol. 9.

<sup>63</sup> StA Zittau, Abteilung I, Abschnitt IX, Absatz b, Nr. Lit. M., Bd. 1, fol. 5.

<sup>64</sup> StA Zittau, Abteilung I, Abschnitt IX, Absatz b, Nr. Lit. R., Bd. 1, unpag.

künftigen Schwiegervaters, eines angesehenen Konditormeisters, der ihm eine „nahmhafte Unterstützung“ zugesichert hatte.<sup>65</sup>

Im Gegensatz dazu protestierte die Bautzener Schlosserinnung im Januar 1842 heftig gegen die Niederlassung des Schlossers Jakob Oehlmann aus Warberg. In einem von allen Bautzener Schlossermeistern unterzeichneten Brief an den Stadtrat heißt es, „daß dieser neue Zuwachs für uns äußerst drückend ist“ und dass „von den 9 Meistern, die sich mit Schlosserarbeit beschäftigen, die Mehrzahl fast gar Nichts zu thun“ habe.<sup>66</sup> Dies sei wiederum „bei der Einwohnerzahl der hiesigen Stadt auch gar nicht zu verwundern, indem hiernach das in unserem Fache erheischte Bedürfnis recht füglich von nur wenigen Meistern bestritten werden könnte.“<sup>67</sup> Die Kritik an der Aufnahme Oehlmanns blieb jedoch ohne Wirkung. Im Mai desselben Jahres verfügte der Stadtrat, dass Oehlmann ins Bautzener Bürgerrecht erhoben würde, sobald er sein Meisterstück vorgelegt habe.

Neben dieser Form des offenen Protests wurden – offenkundig ebenfalls von Mitgliedern der jeweiligen Innung – gelegentlich auch anonyme Schreiben genutzt, um Aufnahmen von Konkurrenten zu unterbinden.<sup>68</sup>

Dem muss abschließend hinzugefügt werden, dass die Antragsteller oft mit großer Flexibilität auf die Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes reagierten. Nicht selten Fälle gaben die Antragsteller zwei Berufe in ihren Gesuchen an: Diensthofen arbeiteten zeitweilig in einer Mühle, um später als Fuhrmänner oder Bauernknechte wieder in den Akten aufzutauchen. Um auf eine Gelegenheit zu warten, waren sie oft jahrelang in anderen Berufen tätig, ehe sie sich mit einem eigenen Geschäft niederließen.<sup>69</sup> Sie reagierten somit auf die ihnen entgegnetretenden Anforderungen und arrangierten sich mit den örtlichen Gegebenheiten.

---

65 Ebd.

66 StA Bautzen, 62001 N. A. Rep. I, Nr. 1554, fol. 25 f.

67 Ebd., fol. 26.

68 Vgl. hierzu das anonyme Schreiben, was die Niederlassung von Karl Friedrich August Pietsch aus Görlitz in Oberruppersdorf 1831 verhindern sollte. In: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4036, fol. 1–16.

69 Vgl. exemplarisch StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 516, fol. 148–150.

**ADMISSION AND CONFLICT. THE SMALL-SCALE  
IMMIGRATION INTO SAXON UPPER LUSATIA  
FROM 1815 TO 1871**

Migration was part of social normality of Saxon Upper Lusatia in the 19<sup>th</sup> century. Artisans, merchants, traders and agricultural workers came for short or long periods to this area, sometimes staying forever. This was mainly due to the economic development of Saxon Upper Lusatia with industrialization in particular attracting many workers from abroad, but farm workers also made up a large number of immigrants. Those who wanted to permanently settle in Saxon Upper Lusatia had to overcome rather high legal as well as social barriers, because this process involved the acquisition of citizenship in the Kingdom of Saxony. The decisions of the authorities responsible for this process for the admission of foreigners to Saxon citizens were taken mainly for economic reasons and aimed at preventing poverty migration. Conflicts over permanent immigration emerged chiefly when authorities feared financial burdens that might result from the settlement of foreigners. Moreover, they were common in cases of migrating craftsmen due to protests from local competitors who feared that their economic situation would deteriorate by the inclusion of the new citizens. The immigrants were well aware of this situation and took care to emphasize those aspects that were in favor of their inclusion when applying for admission to the authorities.